

CAPUT 4.

Begreiffe etliche Generalia præcepta, auff welche ein
Bawmeister achtung geben soll / wenn er eine
Disirung stellen wil.

Wenn ein Ingenier die Plantam eines Orths
obergeben/vnd wie er solche bevestigen wil/eine Die-
sirung stellen muß/so soll er auff folgende præcepta vnd
regulas achtung geben.

1. Sol er wissen / daß die ganze Kunst der bevestigung
darinnen allein bestehe/ Daß man in dem Grundlager einer
Stadt/so man bevestigen wil/alle Linien also richte/ daß auff
welche Seiten ein Feind sein Läger schlagen wolte / oder den
angriff thun/ihm stracks fornen vnd auff der seiten könne wie-
derstand gethan werden.
2. Daß er die verthädigung auß der beschädigung neh-
me/das ist/daß er auff die gelegenheit des Orts wol achtung ge-
be/wie er alle bequemlichkeiten/so ein Feind da haben könne/
vnd dannenhero der Vestung schaden zufügen / abchneiden
möge/vnd zu desselben verderben wende.
3. Daß er es also anlege / daß ein jeder Punct von dem
andern könne defendirt werden.
4. Daß man sich auch mit wenig Volck / gegen einem
grossen Hauffen des Feindes beschützen könne.
5. Daß die Defension Linien sich weiters nicht erstrecken/
als die tracht der Wußqueten oder Büchssen gehen / welche
fast